

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Düsseldorf, Samstag den 8. Juli

1916.

Beilagen: Öffentliche Anzeiger Nr. 53, 54 und Nr. 27 der Sonderbeilage zum Öffentlichen Anzeiger.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind bis spätestens Mittwoch, den 12. Juli d. J., mittags 12 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden.

Inhalt: Verbot des Verfütterns von Safer pp. 311, Stück 137, 140 bis 148 des Reichsgesetzblatts 311, 312, Postverkehr 312, Schiffsfahrtsbeschränkungen auf dem Rhein und der Ruhr 312, Landesbeamtenstellvertreter 313, Namensänderungen 313, Hauskollekten 313, Genehmigungen zu Kriegssammlungen 313, 4. Kriegslehrgang an der Gartenbau-Lehranstalt zu Gelsenbeim 313, Personalien 314.

„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Safer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Safer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“

Inhalt des Reichs-Gesetzblatts.

716. Das zu Berlin am 26. Juni 1916 ausgegebene 137. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5275. Bekanntmachung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Verbrauchszucker vom 10. April 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 261). Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5276. Bekanntmachung, betreffend gewerbliche Schutzrechte von Angehörigen Portugals. Vom 23. Juni 1916.

717. Das zu Berlin am 26. Juni 1916 ausgegebene 140. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5281. Bekanntmachung über die Festsetzung von Preisen für Süßwasserfische. Vom 24. Juni 1916.

718. Das zu Berlin am 27. Juni 1916 ausgegebene 141. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5282. Bekanntmachung, betreffend Veräußerung von Binnenschiffen an Nichtreichsangehörige. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5283. Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5284. Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5285. Bekanntmachung über die Kartoffelverjorgung. Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5286. Bekanntmachung über die Verwertung von Speisereften und Küchenabfällen. Vom 26. Juni 1916.

719. Das zu Berlin am 28. Juni 1916 ausgegebene 142. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5287. Bekanntmachung zur Aenderung der

Bekanntmachung über den Verkehr mit Delfrüchten und daraus gewonnenen Produkten vom 15. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 438). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5288. Bekanntmachung über das Außerkräftreten der Bekanntmachung über Ausdehnung der Verordnung über den Verkehr mit Delfrüchten usw. vom 19. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 675). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5289. Bekanntmachung über Aenderung der Höchstpreise für Soda. Vom 26. Juni 1916.

720. Das zu Berlin am 29. Juni 1916 ausgegebene 143. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5290. Verordnung, betreffend anderweite Regelung der Paßpflicht. Vom 21. Juni 1916.

Nr. 5291. Bekanntmachung, betreffend Ausführungsvorschriften zu der Paßverordnung. Vom 24. Juni 1916.

721. Das zu Berlin am 28. Juni 1916 ausgegebene 144. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5292. Bekanntmachung, betreffend Zulassung einer Ausnahme von der Verordnung über die Höchstpreise für Benzin, vom 27. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 426). Vom 27. Juni 1916.

Nr. 5293. Bekanntmachung zur Aenderung der Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz), vom 4. März 1916 (Reichsgesetzbl. S. 149). Vom 27. Juni 1916.

722. Das zu Berlin am 30. Juni 1916 ausgegebene 145. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5294. Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5295. Verordnung, betreffend Aenderung der

Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5296. Verordnung über Buchweizen und Hirse. Vom 29. Juni 1916.

Nr. 5297. Bekanntmachung über die Verwertung von Tierkörpern und Schlachtabfällen. Vom 29. Juni 1916.

723. Das zu Berlin am 30. Juni 1916 ausgegebene 146. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5298. Bekanntmachung über Beschränkungen des Absatzes und der Erzeugung von Zement. Vom 29. Juni 1916.

724. Das zu Berlin am 1. Juli 1916 ausgegebene 147. Stück des Reichs-Gesetzblatts enthält:

Nr. 5299. Gesetz zur Aenderung des Vereinsgesetzes vom 19. April 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 151). Vom 26. Juni 1916.

Nr. 5300. Bekanntmachung, betreffend Aenderung des Militärtarifs für Eisenbahnen. Vom 24. Juni 1916.

Nr. 5301. Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 27. Juni 1916.

725. Das zu Berlin am 1. Juli 1916 ausgegebene 148. Stück des Reichsgesetzblatts enthält:

Nr. 5302. Gesetz über einen Warenumsatzstempel. Vom 26. Juni 1916.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

726. Das königliche Staatsministerium hat auf Grund Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs durch Erlaß vom 30. April 1916 dem Zentralkomitee des Preussischen Landesvereins vom Roten Kreuz die Genehmigung erteilt, für die Kriegszwecke des Roten Kreuzes eine dritte Geldlotterie mit einem Spielkapital bis zu 1 800 000 M und einem Reinertrage von 600 000 M zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Die Ziehung dieser Lotterie findet mit unserer Genehmigung in der Zeit vom 4. bis 7. Dezember d. Js. in Berlin statt.

Berlin, den 6. Juni 1916.

Der Finanzminister. J. A.: Halle.

J. M. I 5059.

Der Minister des Innern. J. A.: Schloßer.

He 982.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

727. Die Schifffahrtstreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß am Sonntag, den 9. Juli d. Js., nachmittags auf dem Rhein bei Köln, zwischen der Südbrück und der Frohngasse, Stromstation km 183,7 bis 188,7, sportliche Veranstaltungen stattfinden. Zur Vermeidung von Unglücksfällen ist besondere Vorsicht bei der Fahrt geboten, und dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die genannte Stromstrecke nicht mit

größerer Geschwindigkeit durchfahren als zur sicheren Steuerung der Fahrzeuge notwendig ist.

Coblenz, den 27. Juni 1916. b. f. Nr. 1514.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: von Gal.
728. Die Schifffahrtstreibenden werden darauf hingewiesen, daß vor den linken Hochbänken im Bingerloch ein Schiff gesunken ist, wodurch die Fahrwasser zwar nicht gesperrt sind, jedoch die Strömung sowohl im zweiten Fahrwasser wie im Bingerloch vergrößert ist. Es ist daher bei der Durchfahung Vorsicht geboten, und die Schleppkraft für die Bergfahrt ist zu erhöhen.

Die Anordnungen der Strompolizei sind genau zu befolgen. Zuwiderhandlungen werden nach der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft.

Coblenz, den 29. Juni 1916. b. f. Nr. 1528.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: v. Gal.
729. Mit den Gründungsarbeiten für den Pfeiler 3 der Rheinbrücke bei Engers — Stromstation km 100,1 — wird am 1. Juli d. Js. begonnen.

Der Pfeiler liegt etwa 200 m vom linken Ufer entfernt.

In Stromstation 99,5 und 100,5, das ist 600 m oberhalb und 400 m unterhalb der Brückenbaustelle, werden auf beiden Ufern des Rheins Tafeln mit der Aufschrift: „Achtung Brückenbau“ aufgestellt.

Schiffe mit eigener Triebkraft müssen in der Tal-fahrt ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig so ermäßigen, daß sie die Stromstrecke 99,5 bis 100,5 nicht mit größerer Geschwindigkeit durchfahren, als zu ihrer sicheren Steuerung und Fortbewegung erforderlich ist. Auch ist das Ueberholen von Schleppzügen, das Abwerfen von Anhangschiffen und das Ankern von Schiffen innerhalb dieser Stromstrecke untersagt. Das Fahrwasser wird in seiner Breite durch den Bau des Pfeilers 3 nicht eingeschränkt, seine Einhaltung bei der Fahrt ist indes geboten.

Die auf sich fahrenden Schiffe und Flöße erhalten auf telephonische Anforderung der Brückenbaustelle unentgeltlich Schlepphilfe. Die Anforderung muß indes spätestens von Coblenz aus erfolgen.

Zuwiderhandlungen gegen die in dieser Bekanntmachung getroffenen Anordnungen werden auf Grund der Rheinschifffahrtspolizeiordnung bestraft. Die Bekanntmachung vom 30. März d. Js., b. f. 789 wird durch die vorstehende Anordnung hinfällig.

Coblenz, den 29. Juni 1916. b. f. Nr. 1529.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz,
Chef der Rheinstrombauverwaltung. J. B.: v. Gal.
730. Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie zur Abwendung von Gefahr auf der Ruhr wird hiermit auf Grund der von mir unterm 26. November 1908 I. H. 4067 erlassenen Polizeiverordnung (veröffentlicht im Regierungsamtsblatt 1908, Seite 545) der Verkehr auf der Ruhrstrecke von der Baldeneyer Fähre — km 32,8 bis zur Neufircher Schleuse — km 30,3 der Ruhrteilung —

wegen der von den Schülerrudervereien von Essen, Steele, Mülheim und Ruhrort zu veranstaltenden Regatta am 9. Juli 1916 von 2 Uhr nachmittags bis 8 Uhr abends gesperrt.

Schiffe aller Art, sowie Ruderboote und Flöße, mit Ausnahme der bei der Regatta tätigen Boote, dürfen die Ruhr an der bezeichneten Tageszeit auf der erwähnten Strecke nicht befahren.

Zu widerhandlungen werden entsprechend bestraft.

Düsseldorf, den 4. Juli 1916. I. H. 1313.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: B a m m e l.

731. Die Ernennung des Gutspächters und früheren Beigeordneten Wilhelm Hüntgeburth in Angermund zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Angermund, Guckingen, Mündelheim und Lintorf umfassenden Standesamtsbezirks Angermund ist widerrufen. I. M. 2841.

Düsseldorf, den 28. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

732. Den Bürgermeistereisekretär Wilhelm Kökel in Dabringhausen habe ich widerruflich zum Stellvertreter des Standesbeamten des die Gemeinden Dabringhausen und Dhünn umfassenden Standesamtsbezirks Dabringhausen ernannt. Die Ernennung des Bürgermeistereisekretärs Weyel zum Standesbeamtenstellvertreter ist widerrufen. I. M. 2953.

Düsseldorf, den 30. Juni 1916.

Der Regierungs-Präsident.

733. Dem Karl Friedrich Eckhardt, geb. am 8. Oktober 1894 in Kastel bei Mainz, der Elisabeth Bertha Eckhardt, geb. am 7. Mai 1896 in Duisburg und dem Heinrich Hermann Eckhardt, geb. am 12. Februar 1899 in Duisburg, sämtlich in Solingen wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Selten zu führen.

Düsseldorf, den 22. Juni 1916. I. C a 5040.

Der Regierungs-Präsident.

734. Dem Stanislaus Rybarczyk, geb. am 31. Oktober 1890 in Gradowicz, Kreis Schmiegel, wohnhaft in Essen, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Rehberg zu führen. Gleichzeitig wird ihm gestattet, fortan an Stelle des Vornamens Stanislaus den Vornamen Karl zu führen.

Düsseldorf, den 27. Juni 1916. I. C a 5099.

Der Regierungs-Präsident.

735. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 8. Dezember v. J. (Amtsbl. Stück 51 Nr. 1178) betr. Abhaltung von Hauskollekten zum Besten des Rheinischen Vereins für kath. Arbeiterkolonien zu Düsseldorf bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß auch der August Booth aus Grefeld mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt ist.

Düsseldorf, den 30. Juni 1916. I. C a 5386.

Der Regierungs-Präsident.

736. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachungen vom 10. Dezember v. J. (Amtsbl. Stück 51 Nr. 1176 und 1177) betr. Abhaltung von Hauskollekten zu Gunsten der Diakonen-Anstalt zu Duisburg und des

Schifferheims in Duisburg-Ruhrort, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch der Diakon Hermann Müller mit der Abhaltung der Kollekte beauftragt ist.

Düsseldorf, den 30. Juni 1916. I. C a 5385.

Der Regierungs-Präsident.

737. Vom Staatskommissar des Herrn Ministers des Innern sind in der Zeit vom 18. bis 24. Juni d. J. in Preußen für folgende Personen Genehmigungen zu Kriegssammlungen gemäß der Bundesratsverordnung vom 22. Juli v. J. erteilt worden: 1. Berliner Hilfsvereinigung für die aus Belgien vertriebenen Deutschen, Berlin; 2. Verein „Seemanns-Erholungsheim“ E. V., Berlin; 3. Reichsverband Ostpreußenhilfe, Berlin-Schöneberg; 4. Privatkanzlei und Schattulverwaltung Ihrer Kaiserlichen und Königl. Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen, Potsdam; 5. Farbenphotographische Gesellschaft m. b. H. Stuttgart; 6. Hentschel, C., Lehrer, Schwarzhauand; 7. Bezirksausschuß der Postkriegshilfe im Oberpostdirektionsbezirk Hamburg. Weiteres ist zu ersehen aus Nr. 153 des Reichs- und Staatsanzeigers.

Düsseldorf, den 4. Juli 1916. I. C a 5530.

Der Regierungs-Präsident.

738. Der Maria Koszyckowski, geschieden von Karl Otto Denecke, geb. am 28. Oktober 1892 zu Helmeringhausen, wohnhaft in Düsseldorf, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Körner zu führen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1916. I. C a J.-Nr. 5179.

Der Regierungs-Präsident.

739. Dem Friedrich Koch, geb. am 16. Juli 1909 in Düsseldorf, und der Margareta Christine Koch, geb. am 9. Juli 1910 in Düsseldorf, beide in Düsseldorf wohnhaft, ist die Genehmigung erteilt worden, den Namen Pannen zu führen.

Düsseldorf, den 28. Juni 1916. I. C a J.-Nr. 5180.

Der Regierungs-Präsident.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

740. Der 4. Kriegslehrgang über die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der alkoholfreien Weine und Obstfäfte im Haushalte findet in der Zeit vom 13.—15. Juli 1916 an der Kgl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. statt. Der Unterrichtsplan ist folgender:

Donnerstag, den 13. Juli: 9—10¹/₂ Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine im Haushalte.“ Weinbaulehrer Biermann. 10¹/₂ bis 12 Uhr: Vortrag: „Die Gärung der Obst- und Beerenweine.“ Professor Dr. Kroemer. Von 2 Uhr ab: „Praktische Anleitung über die Herstellung der Obst- und Beerenweine.“ Weinbaulehrer Biermann.

Freitag, den 14. Juli: 9—10¹/₂ Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine im Haushalte.“ Weinbaulehrer Biermann. 10¹/₂ bis 12 Uhr: Vortrag: „Die Krankheiten der Obst- und Beerenweine.“ Professor Dr. Kroemer. Von 2 Uhr

ab: „Praktische Anleitung über die Herstellung der Obst- und Beerenweine.“ Weinbaulehrer Biermann.

Samstag, den 15. Juli: 9—10 Uhr: Vortrag: „Die Herstellung der Obst- und Beerenweine sowie der Obstschäumweine im Haushalte.“ Weinbaulehrer Biermann. 10—11 Uhr: Vortrag: „Grundlagen für die Herstellung der alkoholfreien Weine.“ Professor Dr. Kroemer. 11—12 Uhr: Vortrag: „Die praktische Herstellung der alkoholfreien Weine und Obstjäfte.“ Garteninspektor Junge.

An diesem Lehrgange können Männer und Frauen unentgeltlich teilnehmen. Vereinen ist anzuraten, Vertreter zu entsenden, damit die Anregungen im Lande weitgehendste Verbreitung finden. Anmeldungen sind

baldmöglichst an die Direktion der Lehranstalt zu Geisenheim einzureichen.

Personal-Nachrichten.

741. Seine Majestät der Kaiser und König haben zu verleihen geruht: den Roten Adler-Orden vierter Klasse dem Zahnarzt Wilhelm Dappen in Crefeld, dem Rentner Robert Arez in Crefeld; das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber dem Fabrikarbeiter Eduard Kehler in Ronsdorf-Eschensteden.

742. Fräulein Marie Zender aus Düsseldorf ist vom 1. Juli dieses Jahres ab als Gewerbeinspektionsassistentin der Königlichen Gewerbeinspektion Düsseldorf-Stadt überwiesen worden.

Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Düsseldorf, Montag den 10. Juli

1916.

 Inhalt: Versorgung der Binnenschiffer mit Fleisch, Butter, Margarine und Fett 315.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

743.

Bekanntmachung

über die Versorgung der Binnenschiffer mit Fleisch, Butter, Margarine und Fett.

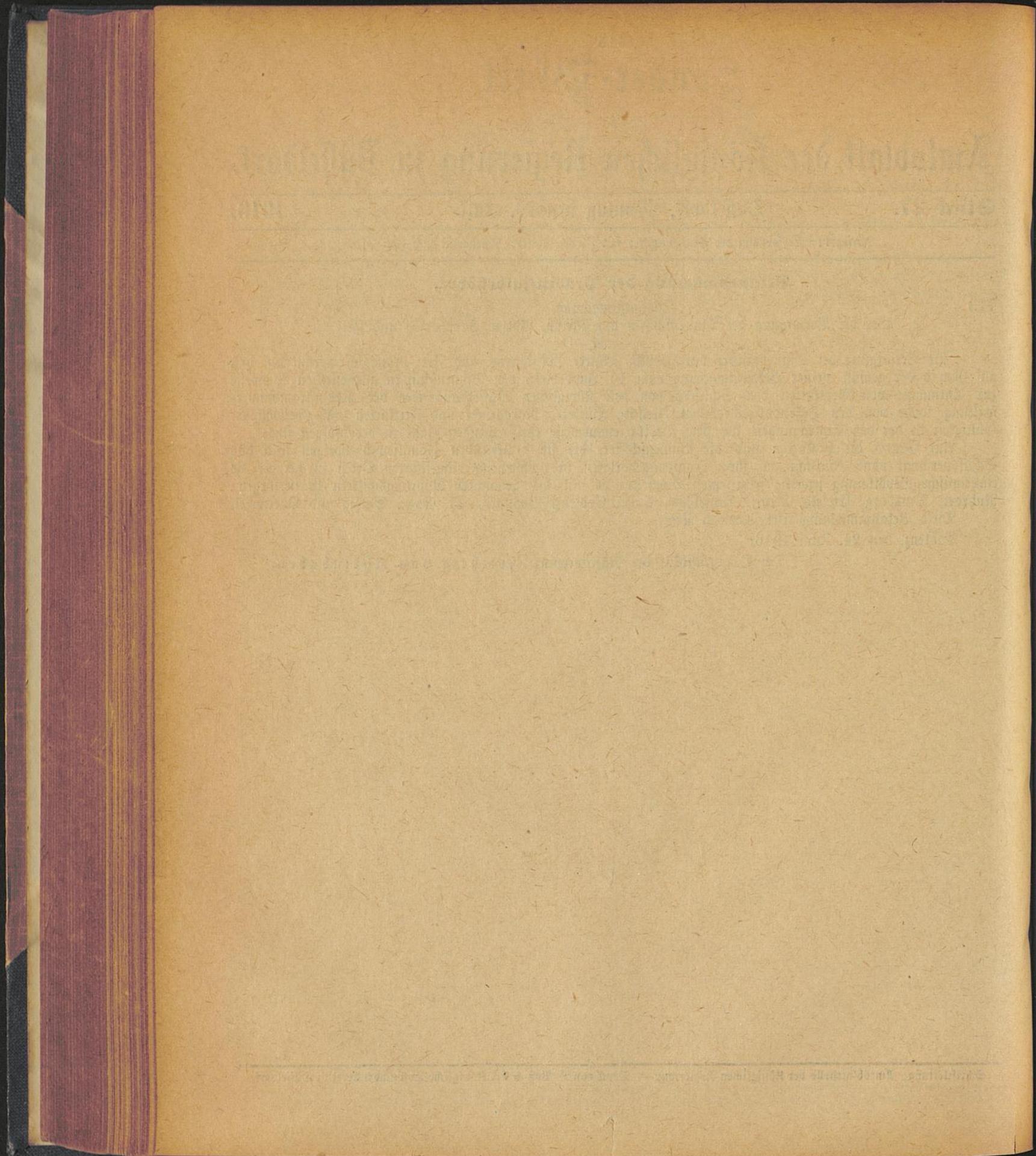
Zur Versorgung der Binnenschiffer mit Fleisch, Butter, Margarine und Fett ordne ich hiermit an, daß auf Grund der gemäß meiner Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 den Binnenschiffern ausgestellten Ausweise zur Entnahme von Brotkarten den Schiffen von den Königlichen Wasserbauämtern der Rheinstrombauverwaltung sowie von den Hafenpolizeibehörden Fleisch-, Butter-, Margarine- und Fettkarten mit zweiwöchiger Gültigkeit in der den Eintragungen auf dem Brotkartenausweise entsprechenden Zahl zu verabsolgen sind.

Auf Grund dieser Karten sind die Binnenschiffer, die sie begleitenden Familienangehörigen und das Schiffspersonal ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit in nachstehend aufgeführten Orten in der für die einheimische Bevölkerung jeweilig festgesetzten Wochenration mit den genannten Nahrungsmitteln zu versorgen: Ruhrort, Duisburg, Grefeld, Neuß, Düsseldorf, Köln, Coblenz, Boppard, St. Goar, Salzig und Oberwesel.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 24. Juni 1916.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: Freiherr von Rheinbaben.



Zweites Sonder-Blatt

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 27.

Düsseldorf, Mittwoch den 12. Juli

1916.

Inhalt: Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs- und Hanfstroh 317, Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs) 318.

Bekanntmachung der Provinzialbehörde.

744.

Bekanntmachung

(Nr. W. III 300/6. 16. R. R. N.),

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Flachs- und Hanfstroh. Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahme-Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, so-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

weit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Beschlagnahme.

Aller im Reiche angebauter Flachs und Hanf des Jahres 1916 wird mit der Trennung vom Boden beschlagnahmt. Die Beschlagnahme erstreckt sich nur auf den Halm (Flachs-, Hanfstroh, Strohflachs, Strohhanf, Flachs bzw. Hanf im Stroh), jedoch nicht auf die Frucht (Reinfaat).

Ferner werden alle vorhandenen alten Bestände und etwa noch zur Einfuhr nach Deutschland gelangendes Flachs- und Hanfstroh, letzteres mit dem Zeitpunkte seines Eintreffens im Reichsinlande beschlagnahmt.

§ 2.

Bearbeitungserlaubnis.

Das Rosten des Strohs und das Ausarbeiten der Faser im eigenen Betriebe ist gestattet.

§ 3.

Auslieferungserlaubnis.

Röst- und Ausarbeitungsanstalten dürfen ausgearbeitete Faser aus Beständen früherer Ernte bis zum 1. August 1916 auf Verkäufe, welche vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung abgeschlossen sind, an Bastfaserpinnereien und -seilereien liefern.

§ 4.

Verkauf an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H.

Der Verkauf der beschlagnahmten Gegenstände sowohl im rohen als auch im ganz oder teilweise bearbeiteten Zustande ist, abgesehen von der Bestimmung des § 3, nur an die Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. Berlin W 56, Markgrafenstraße 36 oder an Personen gestattet, die einen schriftlichen Ausweis der Kriegsrohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zur Berechtigung des Aufkaufes der beschlagnahmten Gegenstände erhalten haben. Anträge auf Erteilung eines derartigen Ausweises sind durch Vermittlung der Kriegsflachsbau-Gesellschaft m. b. H. an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung zu richten.

Sofern eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande kommt, findet Enteignung statt. Bleibt alsdann der Preis streitig, so entscheidet das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915. Die Vorschriften des § 5 der

Bekanntmachung vom 26. Mai 1916 Nr. W III. 1500/4. 16. R. R. U. finden auf die durch vorliegende Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände keine Anwendung.

§ 5.

Bestandsmeldung.

Die Besitzer von Flachs- und Hanfstroh (geröstet oder ungeröstet) sind verpflichtet, ihre Bestände früherer Ernten am 1. August 1916 der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu melden. Zur Meldung sind die amtlichen Vordrucke Nr. Bst. 745 b zu benutzen, welche bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 10 anzufordern und nach ordnungsmäßiger Ausstellung frankiert an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. III, einzusenden sind. Auf Verlangen der Kriegs-Rohstoff-Abteilung haben alle von der Beschlagnahme Betroffenen Auskunft über Menge, Art und Verkauf ihrer beschlagnahmten Bestände zu erteilen.

§ 6.

Lagerbuch.

Ueber alle beschlagnahmten Vorräte alter und neuer Ernte ist nach Einbringung der Ernte ein Lagerbuch zu führen, aus welchem die Vorräte sowie alle Änderungen derselben ersichtlich sind. Ist ein derartiges Lagerbuch bereits vorhanden, so kann dasselbe weiterbenutzt werden. Besitzer von Flachs- und Hanfstrohvorräten (geröstet oder ungeröstet), welche weniger als 1000 kg betragen, brauchen ein Lagerbuch nicht zu führen.

§ 7.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin bewilligt werden. Schriftliche, mit eingehender Begründung versehene Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. III, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 10 einzureichen.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Münster, den 12. Juli 1916. Ic R Nr. 23000.
Das Königliche stellvertr. Generalkommando VII.
Armeekorps.

Der kommandierende General:

Führ. von Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Cöln und Wesel.

Düsseldorf, den 8. Juli 1916. Mob. 12031.

Der Regierungs-Präsident.

745.

Bekanntmachung

(Nr. V. I. 354/6. 16. R. R. U.)

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der Fahrradbereifungen (Einschränkung des Fahrradverkehrs).

Vom 12. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen, betreffend Bestandserhebung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684)** bestraft wird, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden alle nicht zur gewerbsmäßigen Weiterveräußerung vorhandenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche betroffen, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder während der Dauer ihrer Geltung im Gebrauch befinden oder für den Gebrauch bestimmt sind***).

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwickelt sind, bestraft:

1. ;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand heiselt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat versallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

***). Es wird darauf hingewiesen, daß im übrigen für Fahrraddecken usw. die Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten V. I. 2354/1. 16. R. R. U. vom 1. April 1916 und der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Alt-

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehender Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Zusbesondere ist jede weitere Benutzung der beschlagnahmten Gegenstände verboten, soweit sie nicht durch die folgenden Anordnungen erlaubt ist.

§ 4.

Verwendungserlaubnis.

Die weitere Benutzung der im § 1 bezeichneten Gegenstände zu ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch sowie die Vornahme von Veränderungen an ihnen ist nur den Personen gestattet, die eine besondere Erlaubnis eines Militärbefehlshabers oder einer von ihm mit der Erteilung der Erlaubnis beauftragten Stelle erhalten haben. Die Erlaubnis zur weiteren Benutzung der Fahrradbereifungen wird durch besondere Abstempelung der Radfahrkarte durch den Militärbefehlshaber oder die von ihm beauftragte Stelle erteilt.

Eine derartige Erlaubnis (abgestempelte Radfahrkarte) wird nur solchen Personen erteilt werden, die das Fahrrad in Ermangelung anderer zweckdienlicher Verkehrsmittel benötigen:

1. als Beförderungsmittel zur Arbeitsstelle;
2. zur Ausübung ihres im allgemeinen Interesse besonders notwendigen Berufes oder Gewerbes;
3. zur Beförderung von Waren zur Aufrechterhaltung ihres Betriebes;
4. infolge ihres körperlichen Zustandes.

Die Erlaubnis ist in jedem Falle ohne weiteres zu erteilen:

a) Schülern und Schülerinnen, deren einmaliger Schulweg mehr als 3 km beträgt, und denen die Gelegenheit fehlt, durch andere Verkehrsmittel in zweckmäßiger Weise die Schule zu erreichen;

b) Personen, insbesondere Arbeitern oder Arbeiterinnen, die von ihrer Wohnung zur Arbeitsstelle einen einmaligen Weg von mindestens 3 km haben;

c) Ärzten, Tierärzten, Heilgehilfen, Krankenschwestern, Hebammen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;

d) Beamten oder anderen im Dienste von staatlichen

oder kommunalen Behörden stehenden Personen sowie Militärpersonen zur Ausübung ihres Berufs oder Dienstes;

e) solchen Personen, die infolge ihres körperlichen Zustandes (Fehlen von Gliedmaßen, Lähmung usw.) auf die Benutzung eines Fahrrades (Dreirad, Selbstfahrer usw.) angewiesen sind.

Die Erlaubnis wird nur gewährt für den bei Erteilung der abgestempelten Radfahrkarte angegebenen Zweck. Die Benutzung der Radfahrbereifungen für andere Zwecke bleibt verboten.

§ 5.

Radfahrkarte.

Die Erteilung der im § 4 vorgeschriebenen besonderen Erlaubnis zur weiteren Verwendung der im § 1 bezeichneten Gegenstände ist auf amtlichen Vordrucken zu beantragen, die bei den Polizeibehörden erhältlich sind.

Der Antrag auf Erteilung einer Radfahrkarte ist bei der für den Wohnort des Antragstellers zuständigen Polizeibehörde unter Beifügung der vorgeschriebenen Radfahrkarte einzureichen. Die Polizeibehörden prüfen die Anträge, geben die begutachteten Anträge an die Militärbehörde weiter und teilen die Entscheidung des Militärbefehlshabers, gegebenenfalls unter Ausständigung der abgestempelten Radfahrkarte dem Antragsteller mit. Im Falle der Nichtgenehmigung des Antrags verbleibt die Radfahrkarte während der Dauer der Geltung dieser Bekanntmachung bei der Polizeibehörde.

Staatliche oder kommunale Behörden sowie Militärbehörden stellen ihre Anträge unmittelbar bei dem für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Militärbefehlshaber oder der von ihm beauftragten Stelle (§ 4 Abs. 1) unter Einreichung einer Liste der Personen, für welche die Erlaubnis beantragt wird, nebst den erforderlichen Radfahrkarten.

Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind unverzüglich zu stellen.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Für den Ankauf von Fahrraddecken und -schläuchen, die durch die vorstehenden Anordnungen beschlagnahmt sind und nicht mehr benutzt werden dürfen, werden Sammelstellen eingerichtet und bekanntgegeben.

Die Veräußerung der von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche ist nur an eine eingerichtete Sammelstelle für Fahrradbereifungen zulässig.

Die Sammelstellen werden für die zur Ablieferung kommenden Fahrradbereifungen folgende Preise zahlen:

	Decke	Schlauch
	Mark	Mark
Klasse a sehr gut	4,00	3,00
„ b gut	3,00	2,00
„ c noch brauchbar	1,50	1,50
„ d unbrauchbar	0,50	0,25

Die Sammelstellen sind ermächtigt, gegen Empfangsbcheinigung auch Fahrradbereifungen anzunehmen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

gummi und Gummiabfälle V. I. 2354/1. 16. R. N. N. II. Angabe vom 1. April 1916 sowie der zweiten Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha usw. V. I. 1448/11. 15. R. N. N. bestehen.

§ 7.

Meldepflicht.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Fahrraddecken und Fahrradschläuche, die bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, unterliegen, sofern sie nicht weiterbenutzt werden dürfen, einer Meldepflicht.

Sie sind bis zum 1. Oktober 1916 an die für den Lagerort der Fahrraddecken und -schläuche zuständige Ortsbehörde zu melden, von welcher amtliche Melde-scheine rechtzeitig einzufordern sind.

§ 8.

Enteignung.

Diejenigen meldepflichtigen Fahrraddecken und Fahrradschläuche (§ 7), welche bis zum 15. September 1916 nicht an eine Sammelstelle abgeliefert sind, werden enteignet werden.

Mit der Enteignung und ihrer Durchführung werden die gleichen Behörden beauftragt, welche mit der Durchführung der Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Neinnickel, betraut worden sind.

§ 9.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 12. August 1916 in Kraft.

Münster, den 12. Juli 1916. Ic R. Nr. 23100.

Das königliche stellvertr. Generalkommando des VII. Armeekorps.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl, General der Infanterie.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch im Bereich des 8. Armeekorps und der Festungen Köln und Wesel.

Düsseldorf, den 10. Juli 1916. Mob. 12193.

Der Regierungs-Präsident.